



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte unter Nennung der genauen polizeilichen Eingriffsmaßnahme, der jeweiligen Rechtsgrundlage und Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtsgrundlage) wurden bei einer Großkontrolle im Umgriff der Würzburger Hafentreppe in der Nacht vom 22.03. auf den 23.03.2019 insgesamt 137 Menschen kontrolliert, wie lange wurden die Personen jeweils festgehalten und wie viele Personen waren von den polizeilichen Maßnahmen betroffen, obwohl sie sich nicht direkt am Ort der Hafentreppe aufgehalten hatten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der in der Anfrage zum Plenum genannten Örtlichkeit „Heizkraftwerk im Alten Hafen“ handelt es sich um den Bereich der Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz in Würzburg.

Seit der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres halten sich dort insbesondere an den Wochenenden (in den Abendstunden) Jugendliche und junge Erwachsene in größeren Gruppen auf.

In den vergangenen acht Monaten kam es dort immer wieder zu schweren Ordnungs- und Sicherheitsstörungen (z. B. Müllablagerungen, Alkoholmissbrauch durch Minderjährige und Vandalismus) sowie zu schweren Straftaten (u. a. Sexualdelikte, Raubdelikte, gefährliche Körperverletzungen, Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte).

Darüber hinaus wandte sich auch die Stadt Würzburg bezüglich der Situation an dieser Örtlichkeit an die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt. Daneben gingen auch Bürgerbeschwerden ein, insbesondere des ortsansässigen Theaters am Kulturspeicher.

Um dieser negativen Entwicklung entgegenzutreten, führte die örtlich zuständige Polizeiinspektion Würzburg-Stadt verstärkte Kontrollen an dieser Örtlichkeit durch. Am 16.02.2019 fand dort auch mit dem Jugendamt und dem kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Würzburg eine gemeinsame Kontrolle statt.

In den Abendstunden des Freitags, den 22.03.2019, wurde durch die Polizei eine Großkontrolle durchgeführt. Hierbei erhielt die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt Unterstützung von Kräften der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Bei dieser Kontrolle wurden bei 137 Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt. Hiervon wurden mehrere Personen durchsucht. Die Auswahl erfolgte einzelfallbezogen. Die genaue Anzahl der durchsuchten Personen wurde nicht dokumentiert.

Zudem wurde eine Person in Gewahrsam genommen, welche die Amtshandlungen der Polizei nach vorausgegangenem Platzverweis fortgesetzt störte.

Außerdem wurden drei Jugendliche aufgrund erheblicher Alkoholisierung in Schutzgewahrsam genommen und anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

Die Rechtsgrundlage für die vorgenannten Identitätsfeststellungen findet sich in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Polizeiaufgabengesetz (PAG). Demnach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben. Derartige Anhaltspunkte liegen vor, wenn aufgrund objektiver, der Nachprüfung zugänglicher Kriterien sich am Ort nach den Erkenntnissen der Behörde die genannten Vorgänge erfahrungsgemäß zu ereignen pflegen. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle oder die meisten sich an diesen Orten aufhaltenden Personen der vorher bezeichneten Tätigkeiten verdächtig sind (vgl. Nr. 13.4. der Vollzugsbekanntmachung – Vollz-Bek). Zudem bedarf es zur Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG weder einer konkreten noch einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.

Aufgrund objektiver und der Nachprüfung zugänglicher tatsächlicher Anhaltspunkte (siehe oben) eröffnete sich somit für die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 PAG kann die Polizei die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Personen können insbesondere angehalten, nach ihren Personalien befragt und mitgeführte Ausweispapiere verlangt werden. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, können die Betroffenen auch festgehalten werden.

Die Befugnis zur Durchsuchung ergab sich aus Art. 13 Abs. 2 Satz 4 PAG bzw. aus Art. 21 Abs. 1 Nr. 1, 4 und Abs. 2 PAG. Diese Entscheidung zur Durchsuchung wurde einzelfallabhängig getroffen.

Auch die erteilten Platzverweise gem. Art 16 PAG wurden nach erfolgter Einzelfallprüfung ausgesprochen.

Die Gewahrsamnahmen (siehe oben) basierten auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG (Gewahrsam zur Durchsetzung eines Platzverweises) sowie auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG (Schutzgewahrsam).

Alle vorgenannten Befugnisse enthielt auch schon das PAG in der früheren Fassung.

Bei den polizeilichen Maßnahmen wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 4 PAG beachtet. Insbesondere priorisierten Polizeibeamte in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Jugendamtes die zu kontrollierenden Personen, um eine

schnellstmögliche Kontrolle zu gewährleisten. Außerdem wurde zur Beschleunigung teilweise auf Maßnahmen (z. B. Durchsuchungen) verzichtet.

Wie lange einzelne Personen jeweils vor Ort festgehalten wurden, ist nachträglich nicht individuell feststellbar. Die polizeilichen Kontrollen der vor Ort befindlichen Personen begannen gleichzeitig am 22.03.2019 um 21.30 Uhr. Die Personen, die kontrolliert waren, konnten die Örtlichkeit verlassen. Während der Kontrolle kamen weitere Personen zur Kontrollörtlichkeit, die ebenfalls überprüft wurden. Gegen 23.30 Uhr wurde der letzte Ausweis ausgehändigt.

Während der Maßnahmen wurde zur Beschleunigung und damit Verkürzung der Verweildauer ständig nach Alter der Personen und Dringlichkeit, z. B. evtl. Busverbindungen zur Heimfahrt, priorisiert, um eine schnellere Abarbeitung gewährleisten zu können.

Während der Kontrolle wurden insgesamt ca. 15 Personen angesprochen und zum Aufenthaltsgrund befragt, die sich nicht unmittelbar an der Hafentreppe befanden. Diese befanden sich im Durchgangsbereich des Cinemaxx zum Kulturspeicher und wurden in dem Bereich unterhalb des Gebäudes zum Kulturspeicher angesprochen und zum Aufenthaltsgrund befragt. Diese Anhalteörtlichkeiten liegen in der unmittelbaren Sichtachse zur Hafentreppe und sind von dort ca. 50 bis 100 m entfernt.

Die dabei geäußerten Einlassungen Einzelner auf Anfrage, woher sie kommen würden, ließen einen Bezug zur Hafentreppe vermuten (Antwort = „von da hinten“). Ob sich diese Personen zu Einsatzbeginn tatsächlich zunächst von der Hafentreppe entfernt hatten, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.